

Satzungsmuster Rettungsdienstgebühren des Landkreistages Brandenburg; Stand: 26. August 2009

Vorspruch

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat der Kreistag des Landkreises X in seiner Sitzung vom mit Beschluss Nr. folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis X erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die (Regional-) Leitstelle X und die Rettungswachen in X, Y, Z ..., samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises X, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
 1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
 2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
 3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- | | | |
|---|---|---|
| - eines Rettungswagens für die Notfallrettung | a | € |
| - eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung | a | € |
| - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges | c | € |
| - eines Notarztes | d | € |
| - eines Notarztwagens (a + d) | e | € |
| - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport | b | € |
| - eines Rettungswagens für den Krankentransport | b | € |

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- | | | |
|-----------------------------|---|---|
| - je angefangenem Kilometer | f | € |
|-----------------------------|---|---|

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTP) oder des Rettungswagens (RTW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis X vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung [Vorgängersatzung] vom außer Kraft.

Erläuterungen

1. Allgemeines

Gemäß § 17 Abs. 1 BbgRettG erheben die Träger des Rettungsdienstes zu Finanzierung des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren. Grundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebührensätze ist gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 BbgRettG eine mit den Kostenträgern oder ihren Verbänden abgestimmte Kosten- und Leistungsrechnung.

§ 17 Abs. 1 BbgRettG ermächtigt die Träger des Rettungsdienstes zum Erlass von Gebührensatzungen. Da die Norm von "Benutzungsgebühren" spricht, ist ergänzend das Kommunalabgabengesetz heranzuziehen und davon auszugehen, dass Satzungen zu erlassen sind, die den Vorgaben des Abgabenrechts, wie sie insbesondere in § 2 Abs. 1 KAG niedergelegt sind, entsprechen. Gemäß § 2 Abs. 1 KAG dürfen Abgaben nur aufgrund einer Satzung erhoben werden, die den Kreis der Abgabeschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angibt.

2. Rettungsdienstbereichsplan nicht Bestandteil der Satzung

Gemäß § 8 BbgRettG haben die Träger des Rettungsdienstes einen Rettungsdienstbereichsplan zu erstellen, in dem insbesondere die Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen sowie ihre Ausstattung und Besetzung festgelegt werden.

Das Satzungsmuster verzichtet darauf, den Rettungsdienstbereichsplan zu integrieren, da § 8 BbgRettG lediglich die "Erstellung" des Rettungsdienstbereichsplans durch die Träger des Rettungsdienstes vorsieht, ohne zum Rechtscharakter desselben Aussagen zu machen. Auch in § 5 Abs. 2 Landesrettungsdienstplan wird lediglich die Pflicht der Träger des Rettungsdienstes statuiert, die Anzahl und die Standorte der Rettungswachen im Rettungsdienstbereichsplan "zu dokumentieren". Auch diese Vorschrift stellt daher keinesfalls ein Satzungsgebot auf.

Da gem. § 6 Abs. 1 BbgRettG die Landkreise als Träger des Rettungsdienstes die Aufgaben des Rettungsdienstes als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe erfüllen, haben sie gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf das uneingeschränkte Recht zur Satzungsgebung inne. Es ist aber nicht ersichtlich, dass aus dieser Vorschrift gerade für den Rettungsdienstbereichsplan ein Gebot zur Satzungsgebung folgte. Vielmehr spricht die Rechtsnatur kreislicher Satzungen gegen die Ausgestaltung des Rettungsdienstbereichsplans als Bestandteil einer Rettungsdienstgebührensatzung. Die charakteristische Regelungsfunktion einer Satzung geht ihm ab.

3. Zu § 1, Gebührenerhebung

Denkbar wäre auch eine Regelung zum Anwendungsbereich der Satzung insoweit, als Einsätze auf Anforderung von weiteren Trägern des Rettungsdienstes (einschließlich des Landes Berlin) durchgeführt werden. Eine derartige Regelung ist aber mindestens verzichtbar, da Grundlage der Gebührenerhebung außerhalb des eigenen Hoheitsgebietes nicht allein die Satzung sein kann, sondern eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die diese Frage vorab klärt; gegebenenfalls ist ein entsprechender Staatsvertrag und zusätzlich eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung erforderlich, wenn Ländergrenzen überschritten werden sollen.

Mit § 1 Abs. 3 reagiert das Satzungsmuster auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 6. November 2008 (Az.: B 1 KR 38/08 R), wonach keine Erstattungspflicht der Krankenkassen gegenüber ihren Patienten nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Fall 1, 60 Abs. 1 Satz 1 SGB V in den Fällen besteht, in denen zwar ein rettungsdienstlicher Notfall vorliegt, ein nachfolgender Transport aber nicht erfolgt. Die für den Einsatz des Rettungsmittels gezahlten Gebühren fielen dem Patienten zur Last. Mit der Neugestaltung des § 1 Abs. 3 des Satzungsmusters wird diese Konsequenz vermieden, in dem in Ziff. 1 auf den Transport und in Ziff. 2 auf die notärztliche Behandlung des Notfallpatienten abgestellt wird. Kommt es also nicht zu einem Transport, entsteht keine Gebühr. Dies gilt auch dann, wenn eine Behandlung vor Ort durch Rettungsassistenten oder –sanitäter erfolgt. Mit der Bezugnahme auf den Notfallpatienten in Ziff. 2 wird klargestellt, dass auch die Behandlung durch einen Notarzt nur dann zur Entstehung der Gebührenpflicht führt, wenn es sich bei dem Behandelten um einen Notfallpatienten handelte. Leistet der Notarzt hingegen lediglich medizinische Hilfe, die allgemeiner Natur ist und nicht der Abwehr der in § 3 Abs. 1 BbgRettG genannten Gefahren dient, entsteht keine Gebühr. Diese Ausgestaltung des § 1 Abs. 3 greift die Auffassung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie auf, die dieses den Landkreisen mit seinem Schreiben vom 26. Februar 2009 mitgeteilt hat.

Mit der Aufnahme des Missbrauchsfalls in § 1 Abs. 3 (und § 3 Nr. 3) des Satzungsmusters wird ebenfalls der Auffassung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie in dem besagten Schreiben gefolgt, dass im Falle eines nachweisbaren Missbrauchs des Notrufs 112 der Träger des Rettungsdienstes für den Einsatz die entsprechende Gebühr von dem Verantwortlichen zu erheben hat. Gerechtfertigt wird diese Auffassung des MASGF durch den kommunalabgabenrechtlichen Grundsatz der gebührenrechtlichen Inanspruchnahme des Benutzers einer öffentlichen Einrichtung.

4. Zu § 2, Gebührenmaßstab, Gebührensätze

Entsprechend der Vereinbarung über die Kosten- und Leistungsrechnung mit den Verbänden der Krankenkassen werden die Vorhaltekosten abdeckende Pauschalgebühren für die Einsätze der Fahrzeuge und des Notarztes sowie eine Kilometergebühr für die Wegstrecke verlangt. Werden die Einsatzfahrzeuge bzw. der Notarzt zugunsten mehrerer Gebührenschuldner eingesetzt (Simultantransport, Behandlung mehrerer Patienten durch den Notarzt), werden die jeweiligen Gebühren verhältnismäßig aufgeteilt; dieses Vorgehen

entspricht der Kosten- und Leistungsrechnung, in der die Einsätze (und nicht die Anzahl der Patienten) zum Maßstab der Feststellung der Gebührenschuld genommen werden.

5. Zu § 3, Gebührenschuldner

a)

Für die Ausgestaltung der Stellung des Gebührenschuldners wird zunächst auf das zu § 1 Abs. 3 Gesagte verwiesen.

Die Inanspruchnahme der erfolglos reanimierten Person als Gebührenschuldner ist gerechtfertigt, da auch diese Person Notfallpatient i. S. d. § 3 Abs. 1 BbgRettG ist. An der Person werden potentiell lebenserhaltende Maßnahmen i. S. d. § 3 Abs. 2 BbgRettG durchgeführt; dass diese letztlich erfolgreich sind, ist keinesfalls tatbestandliche Voraussetzung des Begriffs "Notfallpatient" im Sinne der genannten Bestimmung des BbgRettG. Entsprechend hat auch das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht angenommen, im Falle einer erfolglosen Reanimation gingen die entstandenen Gebührenschulden nach Maßgabe des einschlägigen Landesrechts, das auf § 45 der Abgabenordnung verwies, auf den Erben so über, "wie sie im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtsnachfolge bestanden haben". Diese Annahme setzt voraus, dass das Obergerverwaltungsgericht die erfolglos reanimierte Person grundsätzlich als Gebührenschuldner betrachtet (OVG S-H, Urteil vom 4. November 1998, Az.: 2 L 41/98 = LKV 1999, 513 ff., mit Anmerkung *Iwers*, LKV 1999, 485 ff.; ebenso Dahmen, KSTZ 1994, 209 f.). Parallel hierzu hat das hessische Landessozialgericht (Urteil vom 20. März 2008, Az.: L 1 KR 267/07) angenommen, der Leistungsanspruch des Versicherten gegen die GKV umfasse auch den Anspruch auf die diagnostische Abklärung, ob lebensrettende Maßnahmen noch greifen könnten oder aber bereits wegen Eintritt des Todes keine Hilfeleistung mehr möglich sei. Im brandenburgischen Recht verweist § 12 Abs. 1 Nr. 2 b KAG auf § 45 AO. Das KAG findet gemäß seinem § 1 Abs. 3 ergänzende Anwendung für die Gebührenerhebung nach dem BbgRettG.

b)

Eine in den kreislichen Satzungen vielfach vorhandene Regelung zur Gebührenschuldnerschaft des gesetzlichen Vertreters ist angesichts der Vorschriften der §§ 12 Abs. 1 Nr. 2 lit. a KAG, 34 Abs. 1, 69 Abgabenordnung und der hierin statuierten Pflicht des gesetzlichen Vertreters zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Vertretenen und zur Haftung überflüssig. Nach Schulte/Wiesmann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rnr. 395 c, ist eine derartige Regelung sogar unwirksam.

c)

Auch die Krankenkassen werden nicht als Gebührenschuldner ausgewiesen. Das Obergerverwaltungsgericht Brandenburg hat in seinem Urteil vom 29. März 2000 – Az.: 2 D 19/99 NE –, S. 11 der Urteilsausfertigung, ausgeführt: "Allerdings folgt die Antragsbefugnis [der Krankenkassen] nicht schon daraus, dass die Antragsteller [die Krankenkassen] Gebührenschuldner im Hinblick auf die vom Antragsgegner [Landkreis] für ihre Versicherten erbrachten Rettungsdienstleistungen wären. Nach § 6 der Gebührensatzung ist Ge-

bührenschuldner die – natürliche – Person, die die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch genommen oder angefordert hat oder in deren Auftrag die Leistung angefordert wurde; die Krankenkasse, die nach § 60 SGB V die Kosten für Fahrten einschließlich der Krankentransporte und Rettungsfahrten übernehmen, wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse notwendig sind (§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB V), sind als Gebührenschuldner nicht genannt. Dies entspricht dem aus dem Begriff der Gebühr folgenden Grundsatz, dass Gebührenschuldner nur derjenige ist, der die öffentliche Einrichtung unmittelbar benutzt, nicht dagegen Dritte, und zwar auch dann nicht, wenn diese zur Erstattung der Gebühr nach anderweitigen Vorschriften besonders verpflichtet sein sollten. (...) Die Krankenkassen sind – unabhängig von der satzungsrechtlichen Regelung – auch nicht im Hinblick darauf als Gebührenschuldner anzusehen, dass nach § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB V die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich (...) als Sachleistungen erbracht werden (...). Das Sachleistungsprinzip greift vorliegend nicht ein. (...) Für die Annahme einer unmittelbaren Gebührenschuld der Krankenkassen bei landes- oder kommunalrechtlicher Festlegung von Entgelten ist danach – ungeachtet einer möglicherweise zulässigen Vereinbarung mit dem Rettungsdienstträger über die Direktabrechnung der von diesem festgesetzten Entgelte durch die Krankenkassen – kein Raum.“

Mit Blick auf diese Ausführungen und insbesondere unter Berücksichtigung des gebührenrechtlichen Grundsatzes, dass Gebührenschuldner der Benutzer der öffentlichen Einrichtung ist, erscheint der Verzicht auf die satzungsrechtliche Anordnung einer Gebührenschuldnerschaft der Krankenkassen vorzugswürdig (vgl. auch VGH Kassel, NJW 1987, S. 730; Dahmen, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rnr. 271; BSG, Urteil vom 3. November 1999 – Az.: B 3 KR 4/99 R, S. 4 der Urteilsausfertigung; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23. Februar 2000 – Az.: 2 K 20/97, S. 8 der Urteilsausfertigung). Stattdessen ist in § 4 des Satzungsmusters die Abrechnung mit den Krankenkassen satzungsrechtlich ausgestaltet worden.

d)

Weiter ist fraglich, ob die Krankenkassen durch die Abgabe eines Kostenanerkennnisses zum Gebührenschuldner werden können. Driehaus, in ders., Kommunalabgabenrecht, § 8 Rnr. 85, führt hierzu im Rahmen des Beitragsrechts aus: “Allerdings besteht die zivilrechtliche Möglichkeit der Schuldübernahme unter Zustimmung des Gläubigers nach § 415 BGB. Genehmigt die Gemeinde eine zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarte Übernahme der Beitragsschuld durch den Käufer, ist insoweit lediglich der Käufer der Gemeinde verpflichtet; sie kann diesen jedoch nur zivilrechtlich in Anspruch nehmen, einen Beitragsbescheid kann sie ihm nicht erteilen (vgl. § 192 AO).“

Gemäß § 12 Nr. 4 KAG findet § 192 AO entsprechende Anwendung. Aus § 192 AO kann nur nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts in Anspruch genommen werden, wer sich aufgrund eines Vertrages verpflichtet hat, für die Steuer eines anderen einzustehen.

Da dem Kostenanerkennnis einer Krankenkasse eine ähnliche Funktion zukommen soll wie einer Schuldübernahme oder der Verpflichtung, die Gebühr eines Anderen zu zahlen (§ 192 AO), spricht einiges dafür, den Grundgedanken der §§ 12 Abs. 1 Nr. 4 KAG, 192 AO, wonach offensichtlich der Übernehmer nicht in die öffentlich-rechtlich ausgestaltete Position des Steuerschuldners einrückt, sondern nur zivilrechtlich in Anspruch genommen

werden kann, dergestalt auf den vorliegenden Fall zu übertragen, dass auch auf die Anordnung der Gehührenschildnerschaft der Krankenkassen im Falle der Abgabe eines Kostenanerkenntnisses verzichtet wird.

Vorzugswürdig erscheint vielmehr eine satzungsrechtliche Ausgestaltung des Direktabrechnungsverfahrens mit den Krankenkassen, wie sie in § 4 des Satzungsmusters erfolgt.

6. Zu § 4, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr, Abrechnung mit Krankenkassen

Die satzungsrechtliche Ausgestaltung des Direktabrechnungsverfahrens mit den Krankenkassen erscheint im Hinblick auf die in §§ 12 Nr. 4 KAG, 192 AO eingeräumte Möglichkeit der Übernahme einer Gebühr durch einen Dritten rechtlich möglich und auch sinnvoll. Das Verhältnis zwischen der Krankenkasse und ihren Versicherten entspricht strukturell dem vertraglichen Verhältnis zwischen Steuerschuldner und Übernehmendem, da die Krankenkasse im Bereich des Rettungsdienstgebührenrechts, wie es in Brandenburg ausgestaltet ist, den Versicherten gegenüber zur Übernahme der Kosten des Rettungsdienstes prinzipiell verpflichtet ist. Hinzuweisen ist auch auf § 60 Abs. 2 Satz 3 SGB V, der

die Einziehung der Zuzahlung durch die Krankenkassen im Falle des Einsatzes von Rettungsdiensten ausdrücklich vorsieht, also von der Möglichkeit der unmittelbaren Abrechnung zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen ausgeht.

7. Zu § 5, Inkrafttreten

Die Bezugnahme auf das Amtsblatt erfolgt nur beispielhaft.